

„Satzung des Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förder- und Kirchbauverein St. Anna Hellenthal e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Hellenthal und eine Eintragung erfolgt im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere:
 - der Erhalt, die Pflege, Ausstattung und der Unterhalt der Pfarrkirche St. Anna und der zum Kirchenanwesen gehörenden Gebäude (Pfarrhaus, Pfarrheim, Kindergarten und Point) und Anlagen;
 - die Unterstützung von kirchlichen Tätigkeiten und Aktivitäten im Rahmen der Ausübung des katholischen Glaubens,
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Sammlung und Bereithaltung finanzieller Mittel für notwendige Renovierungskosten in und an den Gebäuden sowie für kirchliche Aktivitäten erfüllt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde, zu der der Kernort Hellenthal zum Auflösungszeitpunkt gehört. Die Kirchengemeinde hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben; über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen/Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Durch die Aufnahme in den Verein werden die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für neue Mitglieder bindend.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Er besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Kassierer/-in,
- zwei Beisitzern/-innen

Die Amtsdauer der zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung durch ein ordentliches Vorstandsmitglied ersetzt wird.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er leitet die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (2) Der Verein wird vertreten im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende/-n, den/die stellvertretende/-n Vorsitzende/n und den/die Kassierer/-in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassierer nimmt Zahlungen an den Verein gegen alleinige Quittung in Empfang. Regelungen über Zahlungen des Vereins an Dritte legt der Vorstand fest.
- (4) Der Vorstand kann für bestimmte Tagesordnungspunkte seiner Sitzungen Berater zuziehen.
- (5) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand beruft durch den Vorsitzenden die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich ein und bereitet sie vor.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn in der Satzung ist etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, und zwar wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekanntgegebene Mitgliedsadresse. Einladung per e-mail ist ausdrücklich möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder über:
 - a) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern, sofern dies ansteht,
 - d) Bericht des Vorstandes, Bericht des Kassierers, Bericht der Rechnungsprüfer, Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt. Bei der Wahl ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel erforderlich.
- (4) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für eine Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit diesem einzigen Tagesordnungspunkt erforderlich, wobei die Stimmabgabe nicht erschienener Mitglieder auch schriftlich erfolgen kann. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern zuvor mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder -mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins- sind mindestens 14 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand mitzuteilen. Maßgebend für den rechtzeitigen Eingang ist jeweils das Datum des Poststempels.

Spätere Anträge – sowie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

§ 13

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/-in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Kirchbau- und Förderverein St. Anna Hellenthal schwerwiegend schädigt. Weiterhin, wenn das Mitglied die Beitrags- und sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die angegebene Mitgliederadresse nicht erfüllt oder bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 14

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 15

Rechnungsprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Kirchbau- und Förderverein St. Anna Hellenthal sein.

Der/die Rechnungsprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungsprüfer haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.

§ 16

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zwei Mitglieder zu gemeinsam handelnden Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§§ 47 ff. BGB), unter Beachtung § 2 der Satzung.

§ 18

In-Kraft-Treten der Satzung

Vorstehende Fassung wurde von den Teilnehmern der Gründungsversammlung am 20.02.2024 beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hellenthal, den 20.02.2024

Name, Vorsitzender

Name, stellv. Vorsitzender

Name, Kassierer/in

Name, Schriftführer/in

Name, Beisitzer

Name, Beisitzer

Weitere Gründungsmitglieder: